

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 25.06.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

107.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2010	239
108.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2010	241
109.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm vom 22.12.2006	243
110.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten (Hauskläranlagensatzung)	245
111.	Bekanntmachung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm	249
112.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm	252
113.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Helmstedt	254

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 31. März 2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	373.500 €
	in der Ausgabe auf	696.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	61.200 €
	in der Ausgabe auf	61.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 €.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Twieflingen, den 31. März 2010

gez. Hartmann

(Hartmann)
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 und der Beteiligungsbericht gem. § 116 NGO werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.06.10 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

28.06.2010 bis 02.07.2010 und vom 05.07.2010 bis 06.07.2010

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 23.06.2010

gez. Hartmann

Bürgermeister

(L.S.)

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 22. März 2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	452.800 €
	in der Ausgabe auf	948.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	31.000 €
	in der Ausgabe auf	31.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Gevensleben, den 22. März 2010

gez. Fenski

(Fenski)

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.06.10 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

28.06.2010 bis 02.07.2010 und vom 05.07.2010 bis 06.07.2010

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 22.06.2010

gez. Fenski

Bürgermeister

(L.S.)

2. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

vom 22.12.2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm vom 22.12.2006 beschlossen.

Artikel I

Mit dieser Änderungssatzung wird das Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Satzung) neu gefasst.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung und damit die Neufassung des Straßenverzeichnisses tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Königslutter am Elm, 21.06.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Knof

(Knof)
Erster Stadtrat

(L.S.)

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königsutter am Elm

Stand: 01.07.2010

Folgende Straßen werden von der Stadt Königsutter am Elm einmal wöchentlich gereinigt:

Kernstadt

Adolf-Lüders-Straße
 Albrechtsburg
 Alleweltestwete
 Am Dönnekenberg
 Am Drieberg bis Ende Ausbaustrecke
 Am Kleiberg
 Am Lauinger Weg
 Am Lutterberg
 Am Markt
 Am Mauernkamp
 Am Pastorenkamp
 Am Plan
 Am Rischbleek
 Am Scheunenkamp
 Am Schoderstedter Beek
 Am Spitzen Kamp
 Am Weingarten
 Amtsgasse
 An der Heideichsriede
 An der Stadtmauer
 An der Zuckerfabrik (Teilstück von der Rottorfer Str.
 bis Straße Kesselhaus)
 Amselstieg
 Amtsgarten
 Arndtstraße
 Bahnhofplatz
 Bahnhofstraße
 Bommer Weg
 Braunschweiger Straße
 Breite Straße
 Buchenring
 Dedekindweg
 Driebe
 Dr. Heinrich-Gremmels-Straße von Rieseberger
 Weg bis Einmündung Schmidt-Reindahl-Straße
 Eichendorffstraße bis Ende Ausbaustrecke
 Eierkamp
 Elmstraße bis Einmündung Buchenring
 Fallersleber Straße
 Finkenbreite
 Fischersteg zwischen Fallersleber Str. und Kindergarten
 Forstgarten
 Fridelbusch
 Friedlandweg
 Gänsemarkt
 Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke
 Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Gerichtsweg
 Glentorfer Weg
 Glockenkamp
 Griepenkerlstraße
 Großer Hilligenhof
 Haidfeld
 Hassestraße
 Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg
 Hermann-Hesse-Straße
 Hirschberger Weg
 Holtnickel
 Hucketal
 Im Grunde
 Immanuel-Kant-Straße

Kaiser-Lothar-Straße
 Kattreppeln
 Kesselhaus
 Kiefelhorn
 Kleiner Hilligenhof
 Klemenshang
 Klinkenberg
 Klosterstraße
 Kluskamp
 Krukenbergstraße
 Kuhspring
 Kupfermühlenberg bis Ende Ausbaustrecke
 Lindenstraße
 Loosberg
 Lutterstraße
 Marktstraße
 Mittelfasse
 Mühlenstraße
 Neue Straße
 Niedernhof
 Nordstraße
 Obere Wanne
 Parkstraße
 Pirolweg
 Plantagenring
 Poststraße
 Renne
 Rieseberger Weg
 Rotenkammer Weg
 Rottorfer Straße von Helmstedter Straße
 bis Klärteiche
 Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher
 und oberer westlicher Wendehammer
 Scheppauer Weg
 Schlegersbusch
 Schmidt-Reindahl-Straße
 Schmiedeberg
 Schoderstedt
 Schoderstedter Feld
 Schoderstedter Ring
 Schoderstedter Straße
 Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiermerling
 Sonnenweg
 Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer"
 ausgenommen obere östliche Stichstraße
 (Haus Nr. 41 - 47 und 61)
 Stendeklee
 Stiftsstraße
 Stobenberg
 Ulmenweg
 Vor dem Kaiserdom
 Waldenburger Weg
 Wallstraße
 Wellenbusch
 Westernstraße
 Wilhelm-Bode-Straße
 Wilhelm-Raabe-Straße
 Wilhelm-Schwieger-Straße
 Wolfburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungs
 bereich Gerhart-Hauptmann-Str.)
 Zeisigweg
 Zuckerweg

Satzung

**der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für
bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten
(Hauskläranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 96 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 und 2) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer (Graben) eingeleitet werden (s. Anlagen 1 und 2).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch am 15.07.2010 in Kraft.

Helmstedt, den 22.06.2010

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junglas
Werkleiter

Anlage 1

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

<u>Stadtgebiet Helmstedt</u>	<u>Einleitungsstelle</u>
04 - Magdeburger Tor, Hof 1	Großer Graben
05 - Magdeburger Tor, Hof 2	Großer Graben
06 - Elzweg (Kleingartenverein „Goldene Aue“, Vereinsheim)	Großer Graben
07 - Elzweg (Schäferhundeverein)	Großer Graben
<u>Ortsteil Barmke</u>	
09 - Buschmühle 1	Buschmühlengraben
10 - Buschmühle 2	Buschmühlengraben

Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt

- 12 - Pottkuhlenweg 14
- 13 - Pottkuhlenweg 16
- 16 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1914, Vereinsheim)
- 18 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1926, Vereinsheim)
- 19 - Pastorenweg (Luftsportverein)
- 20 - Pastorenweg (Kleingartenverein, Vereinsheim)
- 21 - Pastorenweg 20 (Haus Falley)
- 22 - St. Annenberg (Kleingartenverein, Vereinsheim)

Ortsteil Emmerstedt

- 23 - Zur Neuen Breite 207
- 26 - Zur Neuen Breite 213b
- 27 - Barmker Straße 222 (Brunsohle)



Bekanntmachung der
Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung
von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Königslutter am Elm folgende Obdachlosenunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung:

Rieseberger Weg 20

- (2) Werden weitere Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2

Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Königslutter am Elm als Obdachlosenbehörde. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis wird durch die Bestimmungen dieser Satzung sowie der hierzu erlassenen Hausordnung geregelt. Ein Exemplar der Satzung und der Hausordnung sind den Benutzern bei Inanspruchnahme der Unterkunft auszuhändigen.
- (2) Durchreisende Obdachlose werden grundsätzlich nur für eine Nacht in der Obdachlosenunterkunft Rieseberger Weg 20 in den hierfür hergerichteten Herbergsräumen untergebracht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, im Bedarfsfall Belegungsänderungen innerhalb der Unterkunft und Umsetzungen in eine andere anzuordnen, das Benutzungsrecht einzuschränken und aufzuheben. Der Benutzer soll hiervon grundsätzlich mindestens 2 Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden.
Beim Vorliegen von schwerwiegenden Umständen kann diese Frist auf 48 Stunden herabgesetzt und bei Gefahr im Verzuge von der Einhaltung einer Frist abgesehen werden.
- (5) Die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben,
- a) um Unterkunft für weitere Obdachlose zu schaffen,
 - b) wegen besserer Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte, wenn die Zahl der Haushaltsangehörigen des/der Unterkunftsbenutzers(in) die Beschränkung der bisherigen Unterkunft nach Lage und Größe erfordert,
 - c) wenn die Benutzer durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern stören,
 - d) wenn die Benutzungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden,
 - e) wenn in sonstiger Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung, die Hausordnung oder die Weisungen der Obdachlosenbehörde verstoßen wird.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Benutzer haben die ergänzend erlassene Hausordnung zu beachten.
- (2) Die Benutzer sind zur Reinigung der Unterkunft sowie der Anlagen nach Maßgabe der Hausordnung verpflichtet. Bei Beendigung der Zuweisung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen und die Schlüssel dem Ordnungsamt zu übergeben.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass ein reibungsloses Zusammenleben in den Obdachlosenunterkünften gewährleistet ist. Ruhestörungen sind zu vermeiden.
- (4) Die Benutzer und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte.
- (5) Den Anweisungen des Ordnungsamtes oder einer von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten. Die beauftragten Bediensteten haben das Recht, die Räume zu betreten.
- (6) Den Benutzern ist ohne schriftliche Einwilligung der Stadt untersagt:
 1. andere Personen (Untermieter, Bekannte, Verwandte usw.) in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte bauliche Veränderungen jeder Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; erforderliche Reparaturen sind unverzüglich dem Ordnungsamt zu melden,
 3. Garagen, Stallungen, Schuppen und sonstige Bauwerke auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte zu errichten,
 4. Hinweis- oder Reklameschilder anzubringen oder anbringen zu lassen,
 5. Tiere aller Art in den Obdachlosenunterkünften oder auf dem Gelände der Unterkünfte zu halten,
 6. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ein Gewerbe auszuüben,
 7. über Nacht (22 - 6 Uhr) Besucher zu beherbergen,
 8. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
 9. Kraftfahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte abzustellen,
 10. Mopeds, Motorroller und Motorräder in den Unterkunftsräumen einschl. der Keller, Treppenhäuser, Gänge, Wege usw. abzustellen,
 11. Rundfunk- und Fernsehantennen anzubringen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Abs. 6 Nrn. 1 - 11 der Satzung verstößt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm vom 28.06.2001 außer Kraft.

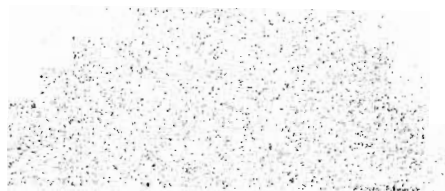
Königslutter am Elm, den 18.06.2010

gez. Lippelt

(Lippelt)
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 25.06.2010



1. Änderungssatzung

zur

Satzung

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen sowie des § 3 der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenbemessung

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in der Unterkunft "Rieseberger Weg 20" je qm 2,00 €.

Wenn die Kosten für Strom und Heizung nicht über einen Zähler pro Wohneinheit abgerechnet werden können, ist die Verwaltung berechtigt, zusätzlich eine Pauschale für Nebenkosten zu erheben. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand des Vorjahres zuzüglich der bereits bekannten zukünftigen Kostenerhöhung. Liegen keine Vorjahreswerte vor, erfolgt eine Schätzung.

- (2) Für durchreisende Obdachlose beträgt die Benutzungsgebühr je Übernachtung und Person 1,00 €.

- (3) In der Benutzungsgebühr sind enthalten:

- a) Abfallentsorgungsgebühren,
- b) Abwassergebühren,
- c) Brandversicherungsbeiträge,
- d) Grundsteuer,
- e) Haftpflichtversicherungsbeiträge,
- f) Schornsteinreinigungsgebühren,
- g) Straßenreinigungsgebühren,
- h) Stromkosten für Flur-, Keller- und Bodenbeleuchtung,
- i) Wassergeld

- (4) Die Kosten für Stromverbrauch, Heizung sowie für Rundfunk und Fernsehen sind unmittelbar mit dem Energieunternehmen bzw. den Rundfunk- und Fernsehanstalten oder deren Beauftragten abzurechnen.

- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- (6) Werden Obdachlose in ein/e von der Stadt angemietete/s oder angepachtete/s Haus/ Wohnung eingewiesen, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Höhe der zu zahlenden Miete zuzüglich Nebenkosten richtet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, den 18.06.2010

gez. Lippelt

(Lippelt)
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 25.06.2010

113.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Helmstedt

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 14.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus und der Kreisvolkshochschule für das Haushaltsjahr 2008.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008 gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO Entlastung.“

II.

Die Jahresrechnung 2008 und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg und der Kreisvolkshochschule sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 28.06.2010 bis 02.07.2010 und vom 05.07.2010 bis 06.07.2010 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 220, 221 und 222 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 24.06.2010

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian